

RS Vwgh 2005/9/26 2003/04/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2005

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs2 Z2;

GewO 1994 §77 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/04/0048 E 29. Juni 2005 RS 3

Stammrechtssatz

Bei Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen hat die Behörde nach dem Maßstab des§ 77 Abs. 2 GewO 1994 vorzugehen. Sie hat die bei den Nachbarn nach den - tatsächlichen - örtlichen Verhältnissen zu erwartenden Immissionen der zu genehmigenden Betriebsanlage an den bei den Nachbarn nach den - tatsächlichen - örtlichen Verhältnissen bereits bestehenden Immissionen jedweder Art, einschließlich jener bereits genehmigter Betriebsanlagen, zu messen und zu beurteilen, ob mit dieser Veränderung des Immissionsmaßes eine unzumutbare Belästigung verbunden ist (Hinweis auf die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO2 (2003), S. 580 f, dargestellte Judikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003040103.X03

Im RIS seit

25.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at